

# STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage	Vorlagennr.:	SR 56/11 - 09/14			
	Mitteilung über Eilentscheidung	Gremium:	Stadtrat			
	Informationsvorlage	federführendes Amt:Rechts- und Ordnungsan				

Stand des Verfah	rens	<u>:</u>				
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	23.11.2011		
Beratungsstatus:	X zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X	öffentlich	
		zur Vorberatung			nichtöffentlich	

Beschlussfassung:				
abgestimmt am:	gestimmt am: 23.11.2011 ausgefertigt ar		24.11	.2011
stimmberechtigte Mitglieder:			3:	5 (8)
davon anwesend:	29	Nichtteilnahme:	C	o manu
dafür:	29	dagegen:	0	Enthaltungen: 0

## Gegenstand der Vorlage:

Sperrzeitverordnung der Stadt Radebeul

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat am 23.11.2011 beschließt die Neufassung der Sperrzeitverordnung der Stadt Radebeul in der als Anlage beigefügten Fassung.

			Beratungsen	ıpfehlung	Änderung Beschlussvorschlag		
Gremium	Datum	ö./nö.	einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
VFA	02.11.2011	n.ö.	х				х
SR	23.11.2011	ö	х				х

Fassung vom: 09.11.2011

Dateiname: SpZVO\_SR\_ 56/11-09/14



### rechtliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul und Sächsisches Gesetz zur Neuordnung des Gaststättenrechts vom 03.07.2011 (Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen – Sächsisches Gaststättengesetz – SächsGastG)

## Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:			j	a 🔨	1		X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung fe	s Amt:	. )(	Datu	m:	9.M.M		
	Mitzeichnung meister	Geschäfts	bürger-	Ne.	~5	Datu	m:	9.11.11



#### Begründung:

Der Freistaat Sachsen hat mit Wirkung zum 15.07.2011 ein eigenes sächsisches Gaststättengesetz erlassen.

Mit dem seit 15.07.2011 gültigen Sächsischen Gaststättengesetz (SächsGastG) änderte sich zum einen die Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen für Sperrzeitregelungen der Gemeinden, aber auch bezüglich gaststättenrechtlicher Verfahren und teilweise verschiedene Begriffsbestimmungen, durch die ggf. im Vollzug der Verordnung z.B. bei der Durchführung von Kontrollen und Ahndung von Verstößen Auslegungsprobleme auftreten könnten. Aus diesem Grund wurde, um eine Vielzahl textlicher Veränderungen in der "alten" Sperr-zeitverordnung zu vermeiden, eine neue Sperrzeitverordnung verfasst.

Da mit Erlass des SächsGastG keine Gaststätten-Erlaubnisse mehr ausgefertigt werden und somit konkrete objektbezogene Festlegungen zur Betriebszeit – außer es wurde im baurechtlichen Verfahren festgelegt – fehlen, ist es umso wichtiger, dass die Sperrzeitverordnung den begrifflichen Formulierungen des sächsischen Gaststättenrechts angepasst wird, damit z.B. Gewerbetreibende oder Veranstalter daraus selbst die für die jeweilige Betriebsart allgemein zulässige Betriebszeit, die sich in der Regel an der Sperrzeit orientiert, ableiten können.

In § 3 der "neuen" Sperrzeitverordnung wurde bei den Sperrzeitregelungen eindeutiger zwischen gastronomischen Bewirtschaftungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und entsprechendem Betrieb im Freien unterschieden.

Damit werden konkrete Regel für die jeweiligen Betriebe und den Vollzug getroffen.

Die Festlegungen bezüglich der Sperrzeiten für das Herbst- und Weinfest in § 3 Abs. 3 Ziff. 2 wurden in Abstimmung mit dem Kulturamt als Mitorganisator des Festes auch im Interesse der Anwohner so vorgenommen.

Dateiname: SpZVO\_SR\_56/11-09/14

